

**Satzung für die Weddigen-Stiftung  
vom 09.07.1990**

---

**§ 1  
Sitz der Stiftung**

Die Weddigen-Stiftung hat ihren Sitz in Wuppertal. Sie ist eine unselbständige Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 2 Stiftungsgesetz NW.

**§ 2  
Zweck der Stiftung**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus und die Beschaffung billiger und zweckmäßiger Arbeiterwohnungen.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

**§ 3  
Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus Aktien.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

**§ 4  
Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind, soweit die nicht zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens benötigt werden, zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Ebenfalls zur Erfüllung des Stiftungszwecks sind die nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsenden Zuwendungen vorbehalten.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5  
Rechtsstellung des Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

**§ 6  
Verwaltung der Stiftung**

Die Stiftung wird durch die Stadt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Festlegungen dieser Satzung verwaltet.

## **§ 7**

### **Änderung der Satzung, des Stiftungszwecks und Auflösung der Stiftung**

1. Die Änderung der Satzung und die Auflösung der Stiftung sind zulässig, wobei die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sind.
2. Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann ein neuer Stiftungszweck beschlossen werden. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig oder mildtätig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus zu liegen.

## **§ 8**

### **Vermögensfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des bisherigen Stiftungszwecks zu verwenden hat.

## **§ 9**

### **Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet anderweitiger Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

## **§ 10**

### **Überwachung**

Die Erfüllung des Stifterwillens überwacht der Regierungspräsident in Düsseldorf. Die Genehmigungsbedürftigkeit in den Fällen der Umwandlung des Stiftungszweckes, der Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung ist zu beachten.

## **§ 11**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.